

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen  
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Alte Geschichte,  
Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte**

Teil II 02, 04, 05 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HU)

Aufgrund der §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 11. Februar 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen in den Magisterteilstudiengängen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte erlassen.<sup>1</sup>

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin) gehen diesen Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor. Zur besseren Information der Studierenden sind insbesondere die §§ 9 – 15, 20, 23, 26 – 28 der MAPO der HU teilweise übernommen worden.

### **Teil I Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Hochschulgrad**

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften angehört, verleiht aufgrund der bestandenen Magisterprüfung den Grad einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium (M.A.). Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I, sofern die Kandidatin oder der Kandidat für diese Fakultät im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach immatrikuliert ist. Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen regeln nur die Magisterprüfung für die Magisterteilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte.

#### **§ 2 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombination**

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte gewählt werden. Es ist nicht zulässig, zwei Hauptfächer aus den Magisterteilstudiengängen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte zu kombinieren. Eines der Nebenfächer kann aus den genannten Magisterteilstudiengängen gewählt werden. Das Fach Geschichte<sup>2</sup> gliedert sich in folgende Magisterteilstudiengänge:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

(2) Wird das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, nicht aus den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte gewählt, so können zwei Magisterteilstudiengänge des Faches Geschichte als Nebenfächer mit diesem Hauptfach kombiniert werden. Zuständig für die Verleihung des Grades der Magistra Artium bzw. des Magister Artium ist in diesem Fall die Fakultät, zu der das gewählte Hauptfach bzw. erste Hauptfach gehört.

(3) Die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern kann auch an anderen Berliner Universitäten abgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß Geschichte.

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen wurden am 26. Februar 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

<sup>2</sup> Der Begriff Fach Geschichte ist als Synonym für die genannten drei Magisterteilstudiengänge zu verstehen.

### **§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang**

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium, das einschließlich der Zwischenprüfung vier Semester beträgt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern. Nach Anfertigung der Magisterarbeit ist das neunte Semester der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Exkursionen sind in das Studium zu integrieren. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit (auch in der vorlesungsfreien Zeit) zu absolvieren.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten werden nicht gefordert und können nicht als Studienleistung anerkannt werden.

(4) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte. Über die Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen und anderer erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuß Geschichte.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums in dem gewählten Magisterteilstudiengang im Fach Geschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für das Hauptfach 54 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (davon 26 SWS im Grundstudium, 28 SWS im Hauptstudium), 18 SWS nach freier Wahl im Fach Geschichte (davon 10 SWS im Grundstudium und 8 SWS im Hauptstudium) und 8 SWS im überfachlichen Studium. Das überfachliche Studium sollte zu gleichen Teilen im Grund- und im Hauptstudium erfolgen.

Für das Nebenfach beträgt der zeitliche Gesamtumfang des Studiums 27 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (davon 14 SWS im Grundstudium und 13 SWS im Hauptstudium), 9 SWS nach freier Wahl im Fach Geschichte (davon 5 SWS im Grundstudium und 4 SWS im Hauptstudium) sowie 4 SWS im überfachlichen Studium. Das überfachliche Studium sollte zu gleichen Teilen im Grund- und Hauptstudium erfolgen.

Vgl. im übrigen die Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte.

### **§ 4 Zweck der Magisterprüfung und Prüfungsanspruch**

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissen-

schaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen können vor Ablauf des Grund- bzw. Hauptstudiums abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin für einen der drei Magisterteilstudiengänge Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte immatrikuliert ist. Die Zwischenprüfung erfolgt in Teilprüfungen (vgl. § 17 Absatz (1)).

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß in der Regel unter Vorlage des Leistungsnachweises, der für den Magisterteilstudiengang erworben wurde, in dem die mündliche Prüfung stattfindet. Über die Zulassung befindet ebenfalls der Prüfungsausschuß.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer, bei der oder dem sie oder er das Proseminar besucht hat, auf das sich die mündliche Prüfung bezieht, einen Prüfungstermin. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung muß spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Vereinbarung folgenden Semesters abgelegt werden.

(4) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß aufgrund eines Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten (vgl. § 21 Absatz (1)).

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung kann in der Regel jeweils zum 15. Februar bzw. 15. Juli gestellt werden. Er sollte so rechtzeitig gestellt werden, daß die Magisterarbeit und die Prüfungen gemäß § 22 innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Juni bzw. im Januar statt

## **§ 6 Aufbau der Magisterprüfung und Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Vgl. im übrigen § 17 Absätze (1) bis (3).

(2) Die Magisterprüfung im Fach Geschichte besteht im ersten Hauptfach bzw. im Hauptfach (bei Kombination mit zwei Nebenfächern) aus der Magisterarbeit sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Ist ein Magisterteilstudiengang des Faches Geschichte Nebenfach, beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Prüfungsausschuß regelt die näheren Modalitäten jeweils auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Geschichtswissenschaften sein. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuß.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuß zuzustellen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuß zu hinterlegen.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Magisterprüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, daß die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der

Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, daß ihre oder seine Prüfungsleistungen darunter leiden, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

## **§ 8 Leistungsnachweise**

(1) Im Grundstudium sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- für das Hauptfach vier Leistungsnachweise, jeweils ein Leistungsnachweis für Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte;
- für das Nebenfach drei Leistungsnachweise, davon wenigstens ein Leistungsnachweis in dem als Nebenfach gewählten Magisterteilstudiengang und einer bzw. zwei in anderen Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte.

Wird innerhalb des Faches Geschichte ein Hauptfach mit einem Nebenfach aus den drei Magisterteilstudiengängen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte kombiniert, so müssen zusätzlich zu den im Grundstudium des Hauptfaches vier benoteten Leistungsnachweisen zwei weitere benotete Leistungsnachweise für das Grundstudium im Nebenfach erworben werden. Die beiden zusätzlichen Leistungsnachweise sind in den unterschiedlichen Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte zu erbringen, davon einer im gewählten Nebenfach.

(2) Im Hauptstudium sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- für das Hauptfach vier Leistungsnachweise, davon zwei im gewählten Magisterteilstudiengang und zwei in anderen Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte;
- für das Nebenfach zwei Leistungsnachweise, davon einer im gewählten Magisterteilstudiengang und einer in einem anderen Magisterteilstudiengang des Faches Geschichte.

(3) Bei Kombination des Hauptfaches und eines Nebenfaches aus den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte sind im Hauptstudium fünf benotete Leistungsnachweise zu erbringen: davon drei aus dem als Hauptfach gewählten Magisterteilstudiengang und zwei aus dem als Nebenfach gewählten Magisterteilstudiengang des Faches Geschichte.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut  
Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen hervorragend.

2,0 = gut  
Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3,0 = befriedigend  
Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4,0 = ausreichend  
Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel noch den Anforderungen entsprechen.

5,0 = nicht ausreichend  
Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen im ganzen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. auch § 25 Absatz (1)). Die Gesamtnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5  
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5  
= gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5  
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0  
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0  
= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Teilprüfungs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden sowohl die Magisterarbeit als auch alle mündlichen Prüfungen mit der Note 1,0 bewertet, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuß mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Teil der Magisterprüfung oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/ oder in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 12 Wiederholung und Freiversuch**

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Magisterprüfung darf in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nur dann möglich, wenn sie im Rahmen eines Freiversuchs unternommen wurde (vgl. Absatz (5)). Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit kann im Fach Geschichte die Magisterprüfung in einem ersten Prüfungsversuch als Freiversuch abgelegt werden (vgl. § 30 Abs. 1 BerlHG). Nicht bestandene Teilprüfungen im Rahmen des ersten Prüfungsversuches gelten als nicht unternommen, wenn alle Teilprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden. Teilprüfungen, die im Rahmen des ersten Prüfungsversuches bestanden wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. In diesem Falle gilt die bessere der beiden Noten.

Die Magisterarbeit kann im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterteilstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Humboldt-Universität zu Berlin im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Beim Wechsel von Hochschulort oder Studienfach sowie beim Wechsel zwischen Haupt- und Nebenfach entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Leistungsnachweise, die an anderen Universitäten im Fach Geschichte erworben worden sind, werden für die Zulassung zur Prüfung anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung (Hausarbeit, Klausur) erbracht worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(5) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuß einzureichen.

(6) Bei vergleichbaren Zeugnissen einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kann auf Antrag eine Befreiung von der Zwischenprüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß Geschichte nach Maßgabe von Absätze (1) und (2).

#### **§ 14 Prüfungsausschuß**

(1) Für die Magisterteilstudiengänge des Faches Geschichte wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. Organisation der Prüfungen.
2. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
3. Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.
4. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die in dieser Ordnung genannten Fächer kombiniert werden (vgl. § 2 MAPO der Humboldt-Universität).

Der Prüfungsausschuß Geschichte kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, daß die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnung, Studienpläne und der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(6) Für die Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuß der Fakultät zuständig, zu dem der Magisterteilstudiengang des Hauptfaches bzw. ersten Hauptfaches, das die Kandidatin oder der Kandidat gewählt hat, gehört.

#### **§ 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen oder Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt die Prüferin oder den Prüfer der Zwischenprüfung in der Regel durch die Teilnahme an dem Proseminar, auf das sich die mündliche Prüfung beziehen soll.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten abweichen (vgl. § 23 Absatz (2)).

(3) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der

(4) Beisitzerinnen oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen müssen eine Abschlußprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach abgelegt haben und dem Lehrkörper angehören.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## **Teil II Zwischenprüfung (ZwP)**

### **§ 16 Zweck der Prüfung**

Die Zwischenprüfung soll den Studierenden Klarheit über die Eignung für die gewählten Studienfächer und über den bisherigen Studienerfolg verschaffen. Sie soll erweisen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums – und damit für die Aufnahme in Hauptseminare – notwendigen Grundlagen, erforderliche Sach- und Sprachkenntnisse, fachspezifisches Problemverständnis sowie kritische Denkfähigkeit verfügt.

### **§ 17 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus drei (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) mündlichen studienbegleitenden Teilprüfungen. Jede dieser mündlichen Prüfungen dauert etwa 20 Minuten und erfolgt über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich-methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluß an und unter Bezug auf Proseminare statt, die zuvor mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die mündliche Zwischenprüfung auch unter Bezug auf und im Anschluß an ein Proseminar ablegen, für das sie oder er keinen Leistungsnachweis erworben hat, wenn sie oder er in dem jeweiligen Teilstudiengang bereits über einen Leistungsnachweis verfügt.

(2) Die mündliche Zwischenprüfung findet für Studierende, die einen der drei Magisterteilstudiengänge des Faches Geschichte als Hauptfach studieren, in allen drei Magisterteilstudiengängen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) statt. Für Studierende, die einen der drei Magisterteilstudiengänge des Faches Geschichte als Nebenfach studieren, findet die Zwischenprüfung in diesem Magisterteilstudiengang und einem weiteren Magisterteilstudiengang statt.

(3) Auf der Grundlage von § 2 Absatz (1) dieser Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen können die Ergebnisse der Zwischenprüfung für ein Hauptfach Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte als Zwischenprüfung für das Nebenfach anerkannt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Hauptfaches und des Nebenfaches nachweist sowie die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung für das Hauptfach und für das Nebenfach erbringt. In diesem Fall wird die Fachnote der Zwischenprüfung des Hauptfaches als Fachnote für die Zwischenprüfung des Nebenfaches anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag, wobei die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums einzureichen hat.

(4) Werden zwei Nebenfächer nach Maßgabe von § 2 Absatz (2) aus den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte gewählt, so ist je eine studienbegleitende Teilprüfung in Alter Geschichte, in Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer und Neuester Geschichte abzulegen.

### **§ 18 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfungen in den einzelnen Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte sollen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Für den Erwerb von Kenntnissen in einer der geforderten Fremdsprachen kann ein Aufschub gewährt werden. Der Antrag auf Aufschub ist spätestens im vierten Fachsemester an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis für die Bemühung des Erwerbs der Sprachkenntnisse beizufügen.

### **§ 19 Ergebnis der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe des § 9 Absätze (1) und (2) dieser Magisterordnung bewertet.

### **§ 20 Zwischenprüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel der Fakultät versehen und trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende benotete Leistungsnachweise, Studienbuchbelege und Sprachzeugnisse erforderlich:

Für das Magisterstudium Hauptfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte bzw. Neuere und Neueste Geschichte sind dies:

- die Leistungsnachweise der vier Proseminare in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte;
- der Nachweis über drei bestandene mündliche Teilprüfungen in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte;
- die Studienbuchbelege über zwei Übungen, zwei Tutorien (ein Tutorium zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, ein Tutorium zur Geschichte der Frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts) sowie Vorlesungen entsprechend der Studienordnung;
- der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch den Leistungsnachweis eines zweisemestrigen Universitätskurses sowie das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch) und der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen;
- eine der nachzuweisenden modernen Fremdsprachen muß Englisch sein;
- im Magisterstudium Hauptfach in Alter Geschichte kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch ersetzt werden.

Für das Magisterstudium Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte bzw. Neuere und Neueste Geschichte sind dies mindestens:

- die Leistungsnachweise der drei Proseminare, davon mindestens eines im gewählten Fach und mindestens eines in einem anderen Fach des Magisterteilstudienganges Geschichte;
- der Nachweis über zwei bestandene mündliche Teilprüfungen im jeweils gewählten Nebenfach und in einem anderen Fach des Magisterteilstudienganges Geschichte;
- die Studienbuchbelege über eine Übung, ein Tutorium im gewählten Magisterteilstudiengang des Faches Geschichte und Vorlesungen;
- das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch) sowie

- den Nachweis über Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen;
- eine der nachzuweisenden modernen Fremdsprachen muß Englisch sein;
- für Studentinnen oder Studenten, die Alte und Mittelalterliche Geschichte im Nebenfach studieren, ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch den Leistungsnachweis eines zweisemestrigen Universitätskurses notwendig; für diese Studierenden wird auf die zweite moderne Fremdsprache verzichtet. Englisch kann jedoch nicht ersetzt werden;
- für Studentinnen oder Studenten, die Neuere und Neueste Geschichte im Nebenfach studieren, wird auf den Nachweis von Latein verzichtet.

Für das Magisterstudium Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte bzw. Neuere und Neueste Geschichte in Kombination mit Geschichte als Nebenfach sind dies zusätzlich zu den für das Grundstudium im Hauptfach genannten Leistungsnachweisen, Studienbuchbelegen und Sprachzeugnissen:

- zwei benotete Leistungsnachweise aus vertiefenden Übungen. Davon muß sich einer der Leistungsnachweise auf das gewählte Nebenfach beziehen;
- die Studienbelege über Vorlesungen, Übungen und Proseminare.

Ferner ist der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität für den Magisterteilstudiengang oder die Magisterteilstudiengänge im Fach Geschichte erforderlich.

(3) Der Prüfungsausschuß Geschichte hat vor der Ausstellung der Zeugnisse festzustellen, ob die in § 20 Absatz (2) formulierten Anforderungen erfüllt sind. Die Ausstellung des Zeugnisses ist zu versagen, wenn die oben genannten Leistungsnachweise und die nach § 17 Absatz (2) bzw. (3) geforderten mündlichen Prüfungsleistungen nicht vorliegen.

### **Teil III Magisterprüfung**

#### **§ 21 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten (vgl. § 5 Absatz (5)). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß ihr oder ihm die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Magisterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. Studienbuch bzw. Studienbuchseiten;
4. der Nachweis darüber, daß die Zwischenprüfung in den beantragten Prüfungsfächern erfolgreich abgelegt wurde;
5. die in der Studienordnung geforderten benoteten Leistungsnachweise der Hauptseminare (vgl. § 8, Absätze (1), (2) bzw. (3));
6. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Geschichte bzw. den Magisterteilstudiengang des Faches Geschichte, in dem die Prüfung für das Hauptfach bzw. für das erste Hauptfach stattfinden soll; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der Humboldt-Universität studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß;
7. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise – höchstens zwei – sind eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß abzugeben. Die endgültige Zulassung erfolgt erst nach Abgabe der fehlenden Leistungsnachweise.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 22 Durchführung der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung wird für alle Magisterteilstudiengänge in demselben Prüfungszeitraum abgelegt. Die Verantwortung für die Koordination der abzulegenden Fachprüfungen in den Teilstudiengängen trägt der Prüfungsausschuß Geschichte, sofern die Magisterarbeit in einem der Teilstudiengänge dieses Faches geschrieben wird.

(2) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen für den Prüfungsablauf:

- a) Das Thema der Magisterarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß § 23 Absatz (4) binnen sechs Monaten;
- b) die mündlichen Prüfungen finden frühestens nach Eingang der Gutachten, spätestens vier Monate nach Abgabe der schriftlichen Arbeit statt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß;
- c) die Bewertungen der Magisterarbeit werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- d) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen nach Buchstabe b) ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 10 Absätze (1) und (2) wiederholt werden.

(3) Vor Eintritt in die mündlichen Prüfungen muß die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

### **§ 23 Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat ein Problem ihres oder seines Hauptfaches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Hauptfach bzw. dem ersten Hauptfach zu entnehmen. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, das Thema der Magisterarbeit innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückzugeben. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erfolgt binnen sechs Monaten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuß oder bei

einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten gewähren.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefristen für die Magisterarbeit schuldhaft, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Magisterarbeit wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachtern bewertet, die die Arbeit schriftlich und begründet gemäß § 9 benoten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß in der Regel im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt.

(7) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 zwischen den beiden Gutachtern oder wenn eines der Urteile

„nicht ausreichend“ lautet, wird durch den Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Magisterarbeit endgültig durch den Prüfungsausschuß im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(8) Die Magisterarbeit ist eine für die Magisterprüfung eigens angefertigte Arbeit, die in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuß.

(9) Die Magisterarbeit ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluß der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, daß sie oder er sie selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluß der Magisterprüfung zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin o

der der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Humboldt-Universität über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(11) Ein Exemplar der Magisterarbeit soll im Einvernehmen mit der Verfasserin oder dem Verfasser in den Bibliotheksbestand der Humboldt-Universität aufgenommen werden.

## **§ 24 Mündliche Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über das erforderliche Fachwissen verfügt, Forschungszusammenhänge erkennt, facheigene Methoden sicher anwenden kann und unterschiedliche wissenschaftstheoretische Auffassungen selbständig zu beurteilen weiß.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach 60 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(4) Studentinnen oder Studenten der Humboldt-Universität können nach Maßgabe von § 7 Absatz (4) bei den mündlichen Prüfungen zuhören.

## **§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Geschichte ermittelt nach Abschluß aller Einzelprüfungen die Gesamtnote, sofern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte bzw. Neuere und Neueste Geschichte Hauptfach bzw. erstes Hauptfach ist. Bei der Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung werden die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat in jedem Prüfungsfach und die Note für die Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält sie oder er in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Magisterarbeit und ihre Benotung, die in den jeweiligen Teilstudiengängen erreichten Fachprüfungsergebnisse sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches Geschichte unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

(5) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### **§ 26 Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden (vgl. im übrigen § 12 Absatz (5)). Eine Änderung der Fächerverbindung ist in Wiederholungsprüfungen nicht zulässig.

(2) Eine nicht ausreichende Magisterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen. Wird die Magisterarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Prüfung zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuß. Für die weiteren Fristen gilt § 23 Absatz (3) entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf die Prüfungsfächer, deren zusammenfassendes Urteil gemäß § 12 Absatz (2) in der ersten Prüfung „nicht ausreichend“ war; eine mindestens ausreichende Magisterarbeit wird nicht wiederholt. Die Fristen, in denen Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Abschluß des jeweils folgenden Semesters stattfinden.

(5) Die einem Freiversuch folgende mündliche Magisterprüfung ist keine Wiederholungsprüfung im Sinne dieses Paragraphen, sondern ein regulärer erster Prüfungsversuch.

### **Teil IV Schlußbestimmungen**

#### **§ 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

#### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 29 Übergangsregelungen**

Studentinnen oder Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung von 1992 bzw. die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung von 1992 oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

### **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Geschichte von 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/1992 vom 24. September 1992) tritt mit Ende des Sommersemesters 2003 außer Kraft.